

Bescheid

I. Spruch

1. Der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591h beim Landesgericht Leoben), Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV - Das Magazin“ über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C“ – Region Mur, Mürztal) für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2009 erteilt.
2. Das gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G genehmigte Programm ist ein im wesentlichen eigengestaltetes, regionales Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen Themen aus verschiedenen Bereichen aus der Region des Aichfelds. Das rund 40 Minuten dauernde Programm ist ein unverschlüsseltes, ein Mal pro Woche produziertes, vier Mal täglich ausgestrahltes Rotationsprogramm, das eine Woche lang insgesamt 28 Mal in Rotation gesendet wird.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit am 25.11.2009 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Schreiben, ergänzt mit Schreiben vom 21.12.2009, 22.01.2010 und 27.01.2010, beantragte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „ATV – Das Magazin“ über die ihr zugeordnete Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk „MUX C – Region Mur, Mürztal“.

Der Rundfunkbeirat nahm zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt:

Angaben zum Antragsteller

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist eine zu FN 82591h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich und einer Stammeinlage von 715.000 Euro, davon einbezahlt 465.000 Euro (ca. 65%). Gesellschafter sind Ing. Walter Winter mit einem Anteil von 50%, Ing. Wolfgang Winter mit einem Anteil von 40% sowie die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 10%. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer ist Ing. Walter Winter.

Die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine zu FN 139174v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Gesellschafter der FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH sind Dr. Christian Zwach und Dr. Ralph Forcher zu jeweils gleichen Anteilen, das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt ATS 500.000,-.

Zwei Gesellschafter der Antragstellerin sind weiters an der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H beteiligt: Bei der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. handelt es sich um eine zu FN 82457 k beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz in Knittelfeld liegt. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist ebenfalls Ing. Walter Winter. Das Stammkapital der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. beträgt ATS 250.000,- und wurde vollständig und zu gleichen Teilen von den erwähnten Gesellschaftern Ing. Walter Winter (geb. 27.12.1952), Ing. Wolfgang Winter sowie Walter Winter (geb. 21.08.1926) geleistet.

Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H ist zu 100% an der StyriaTel Telekommunikation GmbH beteiligt. Die StyriaTel Telekommunikation GmbH ist eine zu FN 190099h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in der politischen Gemeinde Knittelfeld hat und deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 42.000,- beträgt. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der StyriaTel Telekommunikation GmbH ist Ing. Walter Winter.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verbreitet seit 24.06.2002 ihr Programm „ATV-Panorama“ über Kabelnetz in den Gemeinden Murau und Leoben.

Angaben zur Multiplex-Plattform

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-

Plattform für die Dauer von 10 Jahren erteilt, welche die Versorgung der Region Mur-, Mürztal umfasst.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Die Antragstellerin plant ein im wesentlichen eigengestaltetes regionales Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen Themen aus verschiedenen Bereichen aus dem Aichfeld.

Das unverschlüsselt ausgestrahlte Programm wird wöchentlich im Umfang von 35 bis 40 Minuten neu produziert und wird in Rotation eine Woche lang um 09:30, 14:00, 18:30 und 22:30 Uhr ausgestrahlt.

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die langjährig erfolgende laufende Ausstrahlung des Programms. Für die Produktion des Programms kann auf die bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden.

Bei dem beantragten Programm handelt es sich im wesentlichen um das bereits in Kabelnetzen im Raum Judenburg ausgestrahlte Programm „ATV Das Magazin“. Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass bereits im Jahr 2010 ausgehend von dem Umsätzen des Kabelrundfunkprogramms ein positiver Geschäftserfolg erzielt werden wird, der sich in den Folgejahren kontinuierlich steigern soll.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, selbst Betreiberin einer terrestrischen Multiplex-Plattform. Eine Genehmigung des Programms im Programm bouquet ist bereits mit dem o.a. Zulassungsbescheid erfolgt.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2009 eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld. Die Eigentümer der Antragstellerin haben ihren Sitz in Österreich. Die Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen folglich nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt und bereits seit mehreren Jahren erfolgreich Rundfunk veranstaltet. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten“. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt (vgl. 139 BlgNR XXIII. GP): „Im Lichte der möglichen Einbindung von Programmaggregatoren bei der Programmebelegung der Multiplex-Plattform wird darauf hingewiesen, dass die für die Zulassungserteilung erforderliche Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten auch mittelbar durch Verträge mit einem Programmaggregator nachgewiesen werden kann, der seinerseits über entsprechende Nutzungsrechte verfügt. Die Zulässigkeit des Nachweises durch solche schlüssigen Vertragsketten entspricht der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörde bei der Zulassung von Satellitenrundfunkprogrammen“.

Die Antragstellerin ist selbst Betreiberin einer Multiplex-Plattform (im Mur-, Mürztal) und möchte das beantragte Programm „ATV – Das Magazin“ über diese Plattform verbreiten. Es war daher davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgattung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV) haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 05. Februar 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, **vorab per Telefax, per RSb**